

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 29.4.1983, zuletzt geändert am 20.07.2004, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung von Plätzen und Einrichtungen des Wochenmarktes und der Jahrmärkte werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer das Marktgelände oder die von der Gemeinde bereitgestellten Einrichtungen benützt. Voraussetzung für die Benutzung ist die Zuweisung durch den Marktmeister.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Platzes beträgt die Gebühr beim

I. Wochenmarkt

a) für ständige Plätze: je lfd. Meter 52,00 € p.a.

b) für unständige Plätze: je lfd. Meter 1,50 € je Markttag

II. Jahrmarkt

Für jeden Ifd. Meter Verkaufsfront bei den Krämermärkten in Gussenstadt (Maimarkt) sowie in Dettingen (Kirchweihmarkt) je 2,-- € und bei den Jahrmärkten in Heldenfingen (Brezgenmarkt) und in Gerstetten (Herbstmarkt) je 5,50 €, mindestens aber 6,-- € in Gussenstadt und Dettingen bzw. 11,-- € in Heldenfingen und Gerstetten. Für Gegenstände oder Anlagen, die eine Tiefe von 7 m überschreiten, wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 4 Standgeld

Für die Bereitstellung eines gemeindeeigenen Verkaufsstandes beträgt die Gebühr für einen Stand je Markttag (4 m Verkaufsfront) 10,-- €.



§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes. Die Gebühren für ständige Plätze werden am 1. Markttag eines jeden Kalendervierteljahres

mit einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Die Gebühren für unständige Plätze und für Verkaufsstände werden mit der Zuweisung durch den Marktmeister fällig und sind an die Gemeindekasse bzw. deren Beauftragten zu bezahlen.

§ 6 Sonderbestimmungen

Schwerbeschädigten mit Ausweis wird auf Antrag das Platzgeld um 50 Prozent ermäßigt. (§ 3) Bei Vergnügungsunternehmen werden die Marktgebühren im Einzelfall je nach Ertragsfähigkeit festgelegt. Der Unternehmer hat spätestens am darauffolgenden Werktag mit der Gemeindekasse abzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.5.1983 in Kraft.

Gerstetten, den 29.07.2004

Polaschek Bürgermeister

Anmerkung:

Die Änderung des § 3 II Satz 1 vom 17.02.1998 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Satzung der §§ 3 und 4 vom 23.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die letzte Änderung der Satzung des § 3 vom 20.07.2004 tritt am 01.08.2004 in Kraft.